



**Gemeinde
St. Oswald - Riedlhütte**

Benutzungsordnung

**für den Betrieb des
Kindergartens Sankt Oswald**

Stand: 01.09.2021

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| 1. Trägerschaft | 10. Elternbeirat, Mitarbeit
der Personensorgeberechtigten,
Sprechstunde |
| 2. Aufnahme | |
| 3. Anmeldung | |
| 4. Abmeldung/Kündigung | 11. Betretungsrecht, Rauchverbot |
| 5. Öffnungszeiten, Ferien | 12. Elternbeitrag, Essensgeld |
| 6. Mindestbuchungszeit,
Betreuungsvertrag | 13. Ermäßigung |
| 7. Regelmäßiger Besuch | 14. Fälligkeit |
| 8. Krankheit, Anzeige | 15. Auskunftspflicht |
| 9. Betreuungsjahr | 16. Bringen und Abholen |

1. Trägerschaft

- (1) Der Kindergarten Sankt Oswald, Klosterallee 1, 94568 Sankt Oswald, ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sankt Oswald-Riedlhütte. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben.
- (2) Der Kindergarten ist eine Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) überwiegend für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb des Kindergartens dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

2. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Grundsätzlich erfolgt eine Aufnahme in den Kindergarten zum 01.09 und zum 01.01. eines jeden Jahres. Aufnahmen während des Betreuungsjahres können nur im Einzelfall berücksichtigt werden. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Sind nach Aufnahme der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zur Einschulung noch freie Plätze verfügbar, werden auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen.

- (3) Sollte zeitgleich ein Geschwisterkind bereits den Kindergarten St.Oswald besuchen, werden bei termingerechter Neuanmeldung (Nr.3 Abs. (3)) die neu angemeldeten Geschwister bevorzugt aufgenommen. Die „Geschwisterkind-Regelung“, tritt dann in Kraft, wenn in den Abs. (1), (2) und (4) dem nichts entgegen spricht.
- (4) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (5) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1.

Die aktuelle Situation im Kindergarten St.Oswald macht zudem eine Änderung der Benutzungsordnung Nr. 3 Anmeldung notwendig.

3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung ist während der Öffnungszeiten bei dem zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde möglich.
- (3) Die Anmeldefrist für die Aufnahme ist immer der 01.04 vor Beginn des jeweiligen Betreuungsjahres. Friständerungen werden im Rachelblatt der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte bekanntgegeben. Anmeldungen die nicht fristgerecht oder Anmeldungen die während des bereits laufenden Betreuungsjahres eingehen, können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Fristgerechte Anmeldungen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung gleich gewichtet und gem. Nr. 2 bewertet.
- (4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Buchungsvereinbarung- Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).
- (5) Anmeldungen die, wegen fehlenden freien Betreuungsplätzen, nicht mehr berücksichtigt werden können, werden automatisch für das darauf folgende Betreuungsjahr berücksichtigt. Eine erneute Anmeldung ist hier nicht mehr notwendig, soweit keine wesentlichen Änderungen bei den persönlichen Verhältnissen oder den Buchungszeiten eingetreten sind. Sollten sich während des dann laufenden Betreuungsjahres Änderungen bei den Betreuungsplätzen ergeben, werden diese Anmeldungen unter Berücksichtigung der Nr.2 bevorzugt behandelt. Eine bevorzugte Behandlung zur Aufnahme im darauf folgenden Betreuungsjahr ergibt

sich daraus nicht. Die Bewertung findet dann wieder unter allen Bewerbern gem. Nr.2 statt.

- (6) Die Rücknahme einer Anmeldung hat immer schriftlich beim zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde St.Oswald-Riedlhütte zu erfolgen.

4. Abmeldung/Kündigung

- (1) In den ersten zwei Monate des Betreuungsvertrages gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.
- (2) Nach Ablauf der Probezeit kann der Vertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Angaben von Gründen schriftlich gekündigt werden.
Tritt ein Kind in den letzten 3 Monaten eines Betriebsjahres aus, endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Betriebsjahres (= 31. August).
- (3) Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Betreuungsvertrages; notwendig werdende Änderungen können jederzeit sowohl vom Träger als auch von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monaten vorgenommen werden. Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert. Im letzten Jahr vor der Einschulung kann die Buchungszeit letztmalig zum 31. Mai gekürzt werden.
- (4) Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger des Kindergartens hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
- durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist,
 - die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages einen Monat nach Fälligkeit in Verzug sind,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Regelungen der Benutzungsordnung verstoßen.

5. Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Der Kindergarten ist mindestens wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
Die Öffnungszeiten können vom Kindergartenträger nach Bedarf entsprechend verlängert werden.
Aus pädagogischen Gründen sollen die Kindergartenkinder bis spätestens 9.00 Uhr gebracht und nach Möglichkeit nicht vor 12.00 Uhr abgeholt werden
- (2) In den Schulsommerferien bleibt der Kindergarten in der Regel im Monat August geschlossen.
Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gegeben.

6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zur Einschulung.
 - mehr als 5 Stunden pro Woche für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - Ausnahmen von den Mindestbuchungszeiten sind nur in begründeten Einzelfällen in Abstimmung mit der Kindergartenleitung und dem Träger möglich.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben in der Einrichtung teilnehmen.
Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.
- (3) Die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens abzuschließen ist. Die Betreuungszeiten werden in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) geregelt.
- (4) Die Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

7. Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

8. Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

9. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

10. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen.
- (3) Sprechstunden können telefonisch gesondert vereinbart werden, soweit durch solche Sondervereinbarungen die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten nicht beeinträchtigt wird.

11. Betretungsrecht, Rauchverbot

- (1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

12. Elternbeitrag, Spielgeld und Getränkegeld

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit.
- (2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben: Für eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit von

für Buchungen von unter 3-Jährigen

mehr als 10	bis einschließlich	15 Wochenstunden	mtl. 100 €
mehr als 15	bis einschließlich	20 Wochenstunden	mtl. 110 €
mehr als 20	bis einschließlich	25 Wochenstunden	mtl. 120 €
mehr als 25	bis einschließlich	30 Wochenstunden	mtl. 130 €
mehr als 30	bis einschließlich	35 Wochenstunden	mtl. 141 €

für Buchungen von über 3-Jährigen

mehr als 15	bis einschließlich	20 Wochenstunden	mtl. 100 €
mehr als 20	bis einschließlich	25 Wochenstunden	mtl. 110 €
mehr als 25	bis einschließlich	30 Wochenstunden	mtl. 120 €
mehr als 30	bis einschließlich	35 Wochenstunden	mtl. 131 €

- (3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (4) Für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, wird ein monatlicher Pauschalbeitrag (Spielgeld) in Höhe von 4,00 € erhoben.
- (5) Im Kindergarten werden an die Kinder Getränke ausgeteilt. Für die Beschaffung dieser Getränke wird ein monatlicher Pauschalbeitrag (Getränkegeld) von 4,00 € erhoben.
- (6) Das Spielgeld und das Getränkegeld werden mit dem Elternbeitrag in einem Betrag fällig.
- (7) Schuldner des Elternbeitrags, des Spielgelds und des Getränkegelds sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Die zu entrichtenden Elternbeiträge werden in der Elternbeitragsvereinbarung geregelt (Anlage 2 zum Bildungs-und Betreuungsvertrag).

13. Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird der Elternbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 15 €. ermäßigt.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Für Kinder im letzten Jahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Elternbeitrag nach Ziff.12. Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe des festgesetzten Elternbeitrags begrenzt.

14. Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag, das Spielgeld und das Getränkegeld sind spätestens am **dritten** Werktag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung oder durch Bankeinzug. Bareinzahlung des Elterngelds, des Spielgelds und des Getränkegelds sind nicht zulässig.
- (2) Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt, so ist ein Zuschlag von 1,50 € je rückständigen Monats zu bezahlen.
- (3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird der Elternbeitrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

15. Auskunftspflicht

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen Ermäßigung des Besuchsgeldes gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen (Nr. 14 Abs. 3) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind.

16. Bringen und Abholen der Kinder

Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob und von wem ihr Kind in den Kindergarten gebracht und wieder abgeholt wird.

Sankt Oswald-Riedlhütte, 01.09.2021

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte

Schwankl, 1. Bürgermeister